

8. VII. 1917

27

### Der Obstmangel auf den Märkten und die Obsthöchstpreise.

Amlich wird verlautbart: In der Oeffentlichkeit wird allgemein Beschwerde geführt, daß seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise Beeren und namentlich Kirschen nicht mehr auf den Markt kommen. Die Höchstpreise für Kirschen und Beeren wurden so reichlich bemessen, daß die Rentabilität der Gewinnung und die Kosten der Zufuhr zum Markte unter allen Umständen gesichert sind. Auch ver trägt die Natur dieser leicht verderblichen Ware keine längere spekulative Zurückhaltung. Der Einkauf durch Bewertungsbetriebe wurde unter Kontrolle gestellt. Endlich ist dafür Sorge getragen, daß ein Abströmen in das Ausland auf unbedeutliche Mengen beschränkt ist. Hieraus ergibt sich, daß die Verödung der inländischen Obstmärkte, wie sie gegenwärtig sogar in Produktionsgebieten zu beobachten ist, ausschließlich darauf zurückzuführen ist, daß Händler, in erster Linie aber Verbraucher, selbst dem Erzeuger die Mühe und Kosten der Marktbeschickung freiwillig abnehmen und im Kaufe unmittelbar bei dem Erzeuger die Höchstpreise überschreiten. Da der Käufer im Wettbewerb um die Ware eine möglichst große Menge für sich herauszuschlagen

bestrebt ist, bietet er schon einen Preis, der nicht nur absolut höher ist als der Höchstpreis, sondern auch die Höchstpreisüberschreitungen der anderen Käufer relativ übertrifft.

Diese Erscheinung, besagt die amtliche Mitteilung, bildet kein Argument gegen die Festsetzung von Höchstpreisen an sich, da die Hinausflüchtigung der Preise sich auch bei den Waren, die nicht an Höchstpreise gebunden sind, vollzieht, nur mit dem Unterschiede, daß sich in diesem Falle das Treiben nicht außerhalb der Märkte, sondern auf den Märkten selbst abspielt.

Die für die allgemeine Versorgung schädliche, aber weit verbreitete Begriffsverbindung zwischen Höchstpreisen und Marktverödung ist keineswegs im Wesen der Höchstpreise notwendig begründet, sondern kann und muß gelöst werden, indem die Schleichwege des außermärklichen Verkehrs durch energische und zielbewusste Handhabung der Bestimmungen der Höchstpreisverordnungen unterbunden werden. Ueber Auftrag des Amtes für Volksernährung werden die politischen Behörden der schädlichen und gesetzwidrigen Preisgestaltung, wie sie gegenwärtig im Obstverkehr bemerkbar ist, durch strengste und unausgesetzte Ueberwachung des Verkehrs auch außerhalb der Märkte entgegenzutreten und die in jüngster Zeit in verschärftem Ausmaße erlassenen Strafbestimmungen mit rücksichtsloser Strenge in Anwendung bringen. Soweit die straffe Handhabung der Strafbestimmungen nicht ausreicht, kann nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über die „Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ die Beschickung der Märkte durch Auserlegung von Lieferungsverpflichtungen erzwungen werden.